

Medieninformation



Zur freien Auswertung durch Presse,
Rundfunk und Fernsehen

Nr. 27/2012
München, 20.07.2012

Bezirk
München

Gleiches Arbeits- und Tarifrecht für alle Beschäftigten: Streikrecht auch in kirchlichen Einrichtungen

Weitere
Informationen

Lorenz Ganterer
Tel. 089 / 59977-1031

Völlige Übereinstimmung herrschte zwischen ver.di, dem Politiker Klaus Barthel und den Gästen der Diskussionsrunde im Münchner Gewerkschaftshaus zur Forderung, dass das Streikrecht auch in kirchlichen Einrichtungen gelten muss.

Wolfgang Rudolph, ver.di München, konnte zahlreiche Beschäftigte aus den Einrichtungen der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, der Caritas und der Diakonie begrüßen. **Lorenz Ganterer**, ver.di-Bayern und **Erich Sczepanski**, Mitglied der ver.di Landes- und Bundesfachkommission Kirchen, führten in die Thematik „Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen – Ja oder Nein?“ ein. Die Beschäftigten von kirchlichen Einrichtungen sind immer öfters unzufrieden mit ihren Arbeits- und Entlohnungsbedingungen. Deswegen wollen sie mit ihrer Gewerkschaft ver.di Tarifverträge mit den jeweiligen Arbeitgebern abschließen, um ihre Situation zu verbessern. „Die kirchlichen Arbeitgeber sagen dazu Nein“, erläuterte Ganterer. Diese Grundsatzfrage „Koalitionsfreiheit und damit auch Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen“ ist inzwischen vor den Arbeitsgerichten gelandet. Am 20. November 2012 wird das Bundesarbeitsgericht dazu eine Entscheidung fällen.

Erich Sczepanski ging auf das unterschiedlich Recht ein: Die Arbeitsvertragsrichtlinien der kirchlichen Einrichtungen kommen nach dem so genannten „Dritten Weg“ zustande. Dieses spezielle Arbeitsrechtsmodell der Kirchen leitet sich ab aus einer Interpretation des Artikel 140 Grundgesetz. Er garantiert den Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten „im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“ selbst verwalten zu dürfen. Konkret heißt das: Die Arbeitsvertragsrichtlinien werden in Arbeitsrechtlichen Kommissionen (ARK) verhandelt. Diese sind in der Regel paritätisch besetzt – zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgebervertretern. Doch die Arbeitnehmerseite ist in diesen Gremien rechtlich schlechter gestellt: Wer Mitglieder für die Kommission benennen darf, regelt das jeweilige Kirchenrecht vor Ort – ohne Einfluss der Arbeitnehmerseite. Die Beschlüsse der ARK sind nur für die Beschäftigten mit entsprechenden Arbeitsverträgen bindend – die Arbeitgeber können mit Arbeitnehmer/innen auch andere Verträge schlie-

Eine Veröffentlichung der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft **ver.di**
Bezirksverwaltung München
Schwanthalerstr. 64
80336 München

Presserechtlich verantwortlich:
Heinrich Birner

E-Mail:
heinrich.birner@verdi.de

Internet:
www.verdi.de
www.ver-di-muenchen.de

ßen. Zudem sind die Arbeitnehmer/innen nicht in der Lage, sich gegen einen Beschluss effektiv zur Wehr zu setzen – Streik soll nicht erlaubt sein. Dabei gibt es aber – so Szepanski – kein „für alle geltendes Gesetz, das kirchlichen Mitarbeitern den Streik als integralem Bestandteil des Koalitionsrechts nach Art. 9 GG verbieten würde.“

Katholische Arbeitgeber, die ein Streikverbot befürworten, wenden sich mit ihrer Haltung auch gegen Rom, stellte Szepanski klar: Papst Johannes Paul II schrieb in seiner Sozialencyklika *Laborem exercens* (1981): „Bei ihrem Einsatz für die berechtigten Forderungen ihrer Mitglieder bedienen sich die Gewerkschaften auch des Mittels des Streiks, das heißt der Arbeitsniederlegung, die sie als eine Art von Ultima Ratio bezeichnen, mit der sie sich an die zuständigen Stellen und vor allem an die Arbeitgeber richten. Diese Verfahrensweise wird von der katholischen Soziallehre ... anerkannt.“ Diese Aussage sei – so Szepanski – aus dem Canon 1286 des „kirchlichen Grundgesetzes“, dem CIC, weltweit für alle katholischen Einrichtungen verbindlich. Szepanski warb für eine Beteiligung der kirchlichen Wohlfahrtsverbände an einem allgemein verbindlichen Flächentarifvertrag, der die Grundlage für eine angemessene Refinanzierung der sozialen Leistungen bieten würde. „Wer dieses Angebot nicht annimmt und gleichzeitig Streik verbietet, muss erklären, warum er die mit dem Preiswettbewerb einhergehenden prekären Löhne billigend in Kauf nimmt“, so Szepanski.

Für die SPD Bundestagsfraktion konnte der Bundestagsabgeordnete **Klaus Barthel** berichten, dass seine Fraktion die Bedingungen für die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages verbessern möchte. Bis heute müssen mindestens 50 Prozent der Beschäftigten in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages sein, bevor dieser Tarifvertrag als allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Die 50 Prozent-Marke soll gesenkt werden. Dieses Vorhaben wurde von den anwesenden Beschäftigten aus den kirchlichen Einrichtungen sehr begrüßt. Denn der Konkurrenzkampf in der „Sozialbranche“ wird vor allem über die Gehälter der Beschäftigten ausgetragen. Dadurch findet ein Lohndumping statt. Das letztendlich allen schadet: den Beschäftigten, den Arbeitgebern und auch den Klienten, Patienten oder Bewohnern.

Klaus Barthel ist Bundesvorsitzender der SPD Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA). Die AfA unterstützt ganz eindeutig ver.di bei ihrem Kampf, damit das Tarifrecht auch für kirchlich Beschäftigte gilt. Die AfA will aber nicht nur das Tarifrecht ändern: Sie fordert, dass der 3. Weg nicht nur im Tarifrecht beendet wird, sondern auch in der betrieblichen Interessensvertretung. Ihrer Auffassung nach soll in Zukunft auch in Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Caritas und der Diakonie das Betriebsverfassungsgesetz gelten.

Betriebsratsgremien aus München und Oberbayern haben sich in den letzten Wochen auch mit der Situation ihrer Kolleginnen und Kollegen aus dem kirchlichen Bereich auseinandergesetzt. Die Vorsitzenden haben ihre Solidarität unterstrichen. Sie äußern ihren Respekt für den Kampf und das Streikrecht und bezeichnen ihn als äußerst „protestantisch“: Luther hätte keine reine Freude daran!

Heinz Neff, Vorsitzender des Gemeinsamen Betriebsrates der Kliniken des Bezirks Oberbayern ergänzt: „Wir sehen Eure Forderungen deshalb als einen wichtigen Bestandteil im Kampf um menschenwürdige Arbeits- und Versorgungsbedingungen im psychosozialen und Gesundheitsbereich.“

Die Vorsitzende des Betriebsrates der AWO gBetriebs-GmbH, **Karin Wimmer**, ärgert sich außerdem darüber, „dass Eure Arbeitgeber auf Eure Kosten durch niedrige Tarife auf dem Sozi-

almarkt Wettbewerb betreiben, damit auch auf andere Wohlfahrtsverbände Druck ausüben und eine Lawine der Gehälter nach unten auslösen.“

Für den Gesamtbetriebsrat der Städtischen Kliniken München fordert **Erhard Reinfrank** „die Kirchen auf, sich nicht länger den Arbeitnehmerrechten zu widersetzen.“ Die Arbeitnehmerverbände schätzen die Stellung der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern als ausgleichenden Faktor in den Unternehmen. Nur die Kirche stemmt sich hier vehement dagegen. Zwei Gerichtsinstanzen haben bereits Urteile im Sinn der Kirchenbeschäftigte getroffen. „ Er bezeichnet übereinstimmend mit den anderen BetriebsratskollegInnen den „Dritten Weg“ als den falschen Weg und appelliert an die Mitarbeiter der Kirchen: „Haltet durch in Eurem Kampf!“

Evi Kraft-Smuda, Vorsitzende des Betriebsrates des Vereins für heilpädagogische Aufgaben e.V. unterstützt die Bemühungen um ein Streikrecht bei den Kirchen, der Diakonie und Caritas als mutigen Schritt, „da der Verein bei dem wir beschäftigt sind, von Kolleginnen und Kollegen gegründet wurde, die früher selbst bei der evangelischen Kirche beschäftigt waren. ... Aufgrund der dort gemachten Erfahrungen und weil es nicht sein kann, dass sich die Kirchen als Arbeitgeber im Arbeitsrecht außerhalb der gegebenen gesellschaftlichen Realitäten sehen, unterstützen wir Euch in eurem Kampf. ... Wir selber haben zusammen mit unseren Kollegen bei den Tarifkämpfen der letzten Jahren Erfahrungen beim Streiken gesammelt. Wir selber haben gelernt, dass es auch möglich ist, in sozialen Einrichtungen zu streiken.“

Im Auftrag des gesamten ver.di-Fachbereichs Gesundheitswesen, Soziale Dienste, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, erklärt **Willi Drach** die ausdrückliche Unterstützung für den Kampf der Durchsetzung des Streikrechts als eines wesentlichen Grundrechts nach Grundgesetz Artikel 9.3. Es kann nicht angehen, dass für die nicht unerhebliche Anzahl von 1,3 Millionen Arbeitnehmer der beiden Kirchen, der Kirche und Caritas dieses Grundrecht nicht gelten soll. Er fordert – und da sind sich alle Anwesenden einig! – die Diakonie auf, ihr Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht zurück zu ziehen und das Angebot von ver.di zu Tarifverhandlungen anzunehmen und damit deutlich zu machen: dies ist der normale Weg, auch bei Kirchen Arbeitsverhältnisse im 21. Jahrhundert zu regeln!